

VI c - 860.4 B 10

Aktenzeichen und Tagebuchnummer
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

1500 l

65 MAINZ, DEN 6. Januar 1976
Bauhofstraße 4 - Postfach 31 80

Telefon (061 31) 161

bei Durchwahl 16



Parkplatz und Eingang
Bauhofstraße 2

Bauartzulassungsbescheinigung

für einen Tank (1 500 l) aus Polyäthylen-Formstoff
zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl,
Dieselkraftstoffen und Altöl der Gruppe A, Gefahr-
klasse III in Gebäuden

Aufgrund von § 11 a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des
Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF -
in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689), geändert
durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974
(BGBl. I S. 721), werden die von der Firma

Kautex - Werke
Reinold Hagen GmbH
53 Bonn - Holzlar

in ihrem Zweigwerk Wissen/Sieg aus der Polyäthylen-Formmasse
"Hostalen GM 7745 P" oder "Lupolen 4261 A" im Blasverfahren
hergestellten Tanks mit einem Inhalt von 1500 l zur druck-
losen oberirdischen Lagerung von

Heizöl EL DIN 51 603
Dieselkraftstoffen nach DIN 51 601 und
Altöl der Gruppe A, Gefahrklasse III

in Gebäuden der Bauart nach zugelassen.

Die Tanks erhalten die Zulassungskennzeichen

"09/BAM 4.01/83/70" (Werkstoff "Hostalen GM 7745 P") bzw.
"09/BAM 4.01/82/70" (Werkstoff "Lupolen 4261 A").

Der Zulassung liegen die nachfolgenden Gutachten bzw. Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

vom 9. Juni 1971 - BAM/4.01/83/70 - mit 1. Nachtrag vom 25. Februar 1972, 2. Nachtrag vom 6. März 1973, 3. Nachtrag vom 13. Mai 1974,

vom 12. Juli 1974 - BAM 4.01/82/70 - mit 1. Nachtrag vom 28. Februar 1972, 2. Nachtrag vom 13. Mai 1974,

vom 12. Dezember 1972 - Referat 4.01 (Schreiben an die obersten Arbeitsbehörden der Länder und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung),

vom 29. Mai 1975 - Referat 4.01 (Schreiben an die Arbeitsbehörden der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Anlage -) und die

Berichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt - PTB - über die Festlegung von Einbauort und -tiefe eines Grenzwertgebers in ein Batterietanksystem

mit oberer Fülleitung vom 9. Februar 1973 - PTB Gesch.-Nr. 3.4 - 230/73 und vom 21. März 1975 - PTB Gesch.-Nr. 3.4 - 7563/75, mit unterer Befülleitung vom 9. März 1973 - PTB Gesch.-Nr. 3.4-4176/73

zugrunde.

Die obengenannten Gutachten und Anlagen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß in seiner Bauart -Werkstoff, Gestalt und Herstellungsverfahren - den bei der BAM hinterlegten und in den Gutachten genannten Beurteilungsnachweisen entsprechen.
2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar
 - 2.1 an jedem fertigen Tank
 - a) einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung),
 - b) Einhaltung des Mindestgewichts ohne Zubehör von 55 kp, ohne unteren Flansch von 53,5 kp,
 - c) Einhaltung der Mindestwanddicke im Bodenbereich von 4,5 mm, in den übrigen Bereichen von 3,5 mm,
 - d) Dichtheit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3 fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks,
 - 2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am ersten Tank:
 - a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479
$$d_R(a) \geq 0,942 (- 0,004) \text{ g/cm}^3 \quad (\text{Formmasse})$$
$$d_R(e) \pm 0,004 \geq d_R(a) \pm 0,004 \quad (\text{Formstoff}),$$
wobei bedeuten:
$$d_R(a) = \text{Rohdichte der jeweiligen Charge (Formmasse) vor der Verarbeitung}$$
$$d_R(e) = \text{Rohdichte nach der Verarbeiten (Formstoff),}$$
 - b) die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735
$$\text{MFI 190/5 (a)} \leq 0,6 (+ 0,04) \text{ g/10 min} \quad (\text{Formmasse})$$
$$\text{MFI 190/5 (e)} \pm 0,04 \leq \text{MFI 190/5 (a)} \pm 0,04 \quad (\text{Formstoff}),$$
wobei bedeuten:
$$\text{MFI 190/5 (a)} = \text{Schmelzindex der jeweiligen Charge (Formmasse) vor der Verarbeitung}$$
$$\text{MFI 190/5 (e)} = \text{Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff).}$$

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnung^{en} mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und hinsichtlich der Festigkeitseigenschaften der Anlage 6 des Gutachtens der BAM vom 9. Juni 1971 entsprechen.
4. Jeder Tank muß an gut sichtbarer Stelle folgende dauerhafte Kennzeichnung erhalten, durch die der Hersteller die Einhaltung der Nr. 4 des Gutachtens der BAM vom 9. Juni 1971 bestätigt:

Hersteller oder Herstellerzeichen,
Herstellungsnummer,
Fertigungsjahr,
Rauminhalt,
Prüfdruck,
Zulassungskennzeichen,
"Nur für Heizöl EL, Dieselkraftstoff sowie
Altöl der Gruppe A, Gefahrenklasse III".

5. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Bezirksgeschäftsführung Rheinland-Pfalz, Koblenz, zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet
 - a) die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung und die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen sowie
 - b) die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vornahme der werksinternen Prüfungen

auf Kosten der Firma im Werk Wissen/Sieg zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen der Zulassungsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Rheinland-Pfalz, Mainz, mitzuteilen.

6. Die Tanks sind abweichend von Nr. 2.1 (3) des Anhangs II der VbF in einem Auffangraum anzuordnen. Sie können ohne Abstand voneinander und ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung der Tanks unzulässig. Außerdem gelten die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 VbF.

Ergänzend hierzu ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Heizöllagerung sind die Tanks in Räumen anzuordnen, die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllagerräume oder Heizräume genügen. In diesen Räumen dürfen keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt werden oder gelagert werden. Die Tanks müssen von Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Verbindungsstücke, Schornstein usw.) einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- b) Die Lagerung von Dieselkraftstoffen und Altöl der Gruppe A, Gefahrenklasse III darf nur in Räumen erfolgen, die den hierfür geltenden gewerbe- und baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
7. Der nach Nr. 3.23 des Anhangs II VbF vorgeschriebene Flüssigkeitsanzeiger ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Tankwandung ausreichend durchscheinend sind.

Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.

8. Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. PTB geprüft und der Bauart nach zugelassen sein. Das Zubehör ist vom Tankhersteller komplett mitzuliefern.

9. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
10. Für jeden Tank sind mitzuliefern
 - a) Abdruck dieser Bauartzulassungsbescheinigung (ohne Anlagen),
 - b) Abdruck der "Transport-, Montage- und Betriebsanleitung".
11. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich besonders darauf hinzuweisen, daß
 - a) bei Verwendung der Tanks zur Lagerung von Altöl der Flammpunkt über 55 °C liegen muß und vom Betreiber der Nachweis über Herkunft und Flammpunkt des Altöls zu erbringen ist,
 - b) in den Tankwandungen keine unzulässigen Spannungen, z.B. durch angeschlossene Rohre, hervorgerufen werden dürfen und
 - c) die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Transport-, Montage- und Betriebsanleitung" sowie die Maßgabe 6 dieser Bauartzulassung eingehalten werden.
12. Die hiesige Bauartzulassungsbescheinigung vom 24. Juni 1971 mit den Nachträgen wird durch diese Bauartzulassungsbescheinigung ersetzt.

H i n w e i s e

1. Diese Zulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Hersteller.

- I
2. Änderungen der Bauart, z.B. Art des Werkstoffes, der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens, erfordern eine neue Zulassung.
 3. Die Richtlinie "PE-Tanks, oberirdisch" - TRbF 406 - (Arbeitsschutz Nr. 2/1972 S. 62) ist zu beachten. Auf Nr. 2.22 Satz 1 wird besonders hingewiesen.



Anlage:

Schreiben der BAM
vom 29.5.1975

Im Auftrage

(R.-H. Müller)